



Wahl und Bestellung von Vertretungen der Stadt Beckum in die Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtische Betriebe Beckum
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
20.11.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der einheitliche Wahlvorschlag zur Wahl und Bestellung von Vertretungen der Stadt Beckum in die Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen wird angenommen.
2. Soweit zur Umsetzung des einheitlichen Wahlvorschlags eine Abwahl beziehungsweise Abbestellung notwendig ist, werden die Vertretungen angewiesen, die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen.

Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Kosten für die Gremientätigkeiten werden in der Regel von der jeweiligen Organisation getragen, für die das Gremium tätig wird. In Einzelfällen sind Entschädigungsleistungen zu erbringen. Entstehende Personal- und Sachkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Die Ausgaben für Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder werden aus dem Produktkonto 010101.542100 – Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten – gedeckt.

Erläuterungen:

Die Gemeinden sind vielfach an juristischen Personen oder Personenvereinigungen unmittelbar oder mittelbar beteiligt. Aufgrund dessen haben sie auf Grundlage der Regelwerke dieser juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Satzungen, Gesellschaftsverträge et cetera) das Recht, Vertretungen in deren Organe (Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte et cetera) zu entsenden.

Da die Vertretungen vom Rat gemäß § 113 GO NRW zu bestellen, zu entsenden oder vorzuschlagen sind, bedarf es entsprechender Entscheidungen des Rates.

Der Bürgermeister ist stimmberechtigt.

Grundsätzlich kann der Rat nach eigenem Ermessen entscheiden, wen er als Vertretungen bestellen will. Dabei hat er insbesondere die Vorschriften der §§ 113 und 50 Absatz 4 GO NRW zu beachten. Danach gelten folgende Grundsätze:

- Sofern die Stadt nur 1 Vertretung zu bestellen hat, entscheidet der Rat durch einfachen Mehrheitsbeschluss (§ 113 Absatz 2 GO NRW). Er entscheidet in der Auswahl der Vertretung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Wahl ist nicht gegeben, da das Gesetz für diesen Fall keine „Wahl“, sondern eine Bestellung vorsieht und § 50 Absatz 4 GO NRW nicht greift.
- Sofern die Kommune 2 oder mehr Vertretungen zu benennen hat, muss der Bürgermeister oder die/der vorgeschlagene städtische Bedienstete dazuzählen. Der Rat ist verpflichtet, den Bürgermeister oder die vorgeschlagene Bedienstete beziehungsweise den vorgeschlagenen Bediensteten zu benennen. Gemäß ausdrücklicher Anordnung des § 50 Absatz 4 GO NRW ist in diesem Fall – anders als im Fall der Bestellung nur 1 Vertretung – das Wahlverfahren nach § 50 Absatz 3 GO NRW für die 2 oder mehr Vertretungen durchzuführen. Dies gilt nur, wenn es bei den zu besetzenden Ämtern um keine hauptberuflichen Funktionen geht.

Gemäß § 50 Absatz 3 GO NRW kann der Rat seine Bestellungs- und Vorschlagsrechte **durch einheitlichen Wahlvorschlag oder Verhältniswahl** ausüben (siehe Ausführungen zur konkret-personellen Besetzung von Ausschüssen gemäß Vorlage 2025/0334).

Wie bereits bei den Ausführungen zur konkret-personellen Besetzung von Ausschüssen erläutert, sind Listenverbindungen bei der konkret-personellen Besetzung von Ratsausschüssen vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) beanstandet worden. Zur Begründung verweist das BVerwG auf den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit der Zusammensetzung von Ratsplenum und Ratsausschüssen.

Nicht entschieden worden ist vom BVerwG, ob und in welcher Weise die Grundsätze der Spiegelbildlichkeit auch für die Wahl von Ratsmitgliedern in die Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen zu beachten sind.

Das Innenministerium vertritt dazu die Auffassung, dass die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Entscheidung des BVerwG zum Parlamentsrecht entwickelt worden seien. Weil aber das Parlamentsrecht nur für den internen Willensbildungsprozess maßgeblich sei, sei der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit bei der Wahl und Entsendung in Gremien außerhalb des Rates nicht tangiert. Diese Auffassung teilt die Gesetzeskommentierung.

Der Begriff der Beteiligung in § 113 GO NRW ist weit auszulegen. Er umfasst jede Beteiligung einer Gemeinde, unabhängig davon, ob eine kapitalmäßige Beteiligung in Frage steht oder lediglich eine sonstige Einbindung in die Drittorganisation. Die Vorschrift bezieht sich nämlich sowohl auf juristische Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts (AG, GmbH, Vereine et cetera) als auch auf solche öffentlichen Rechts (zum Beispiel Zweckverbände) und auf Mitgliedschaftsorgane kommunaler Spitzen- und Fachverbände (zum Beispiel Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement). Entscheidend ist die Zielrichtung der Vorschrift, in sämtlichen externen Einrichtungen im weitesten Sinne eine Repräsentation der Gemeinde durch die vom Rat bestellten Vertretungen zu gewährleisten.

Es wird ausdrücklich auf die Verpflichtungen gemäß § 12 Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) hingewiesen, wonach Frauen in wesentlichen Gremien mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein müssen. Nach § 12 Absatz 5 LGG darf von den grundsätzlichen Anforderungen (40 Prozent-Quote) nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Zwingende Gründe können nach § 12 Absatz 5 LGG insbesondere in 3 Konstellationen vorliegen:

1. Ernennung der Mitglieder aufgrund einer Wahl:

Bei den Besetzungsentscheidungen nach § 113 GO NRW handelt es sich, sofern mehr als 1 Vertretung zu bestellen ist, um eine Wahl nach § 50 Absatz 3 GO NRW (siehe oben).

2. Besetzung mit „geborenen“ Mitgliedern/Mitgliedschaft „kraft Amtes“

3. Tatsächliche Gründe:

Tatsächliche Gründe dürften gegeben sein, wenn die Besetzung der Gremien nach den Vorgaben des LGG an der mangelnden Bereitschaft der Betroffenen – hier insbesondere der Frauen – zur Besetzung der Gremien/Übernahme der Aufgabe scheitert.

Sofern Wahlvorschläge für eine Wahl durch eine andere Stelle zu unterbreiten sind, soll der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen.

Interfraktionelle Einigung

Die Fraktionen haben sich gemeinsam vorab auf einen einheitlichen Wahlvorschlag verständigt, der der Vorlage als Anlage beigelegt ist.

Anlage(n):

Einheitlicher Wahlvorschlag